

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Firma Scherer) und natürlichen und Juristischen Personen und unternehmerischen Kunden, auch für alle hinkünftigen Geschäfte, sowie Ergänzungs- und Folgeaufträge.

Die aktuelle Fassung unserer AGB ist auf unserer Homepage www.wig-lohnschweisser.at abrufbar.

2. Angebot / Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. Angebote sind hinfällig wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen den Vertrag zeichnet. An unser Angebot sind wir 30 Tage nach Angebotserstellung gebunden. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und somit auch der Originalunterschrift.

Kostenvoranschläge sind unverbindlich aber entgeltlich, werden bei Auftragsbestätigung aber gutgeschrieben.

3. Konsumentenschutz (§ 5 Abs. 2 KschG)

Kostenerhöhung > 15% werden dem Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt. Kostenüberschreitung < 15% bedürfen keiner besonderen Verständigung und werden in Rechnung gestellt. Der allgemeine Gesetzliche Verzugszinssatz sind 4% p.A. (§1000 Abs. 1 ABGB)

4. Preis / Entgelt

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis, sondern als Nettopreise zu verstehen. (§ 915 ABGB) Werkleistungen werden nach dem tatsächlichen Anfall verrechnet. Angefangene Stunden - auch Wegezeiten - werden als volle Stunde verrechnet. Sollten sich Lohnkosten, Materialkosten, Energie, Transporte und Fremdarbeiten verändern, sind wir berechtigt die Preise entsprechend anzupassen. Wir sind ausdrücklich berechtigt Teilabrechnungen vorzunehmen, wenn die Leistung in Teilen oder Zeitabschnitten erbracht wird. Mehrarbeit die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden werden mit angemessenem Entgelt verrechnet.

5. Altmaterial / Aufmaß

Die fach und Umweltgerechte Entsorgung hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir hiermit gesondert beauftragt, ist dies zusätzlich vom Kunden mangels Entgeltvereinbarung zu vergüten. Für Formstahl und Profile ist das Handlungsgewicht, - für Stahlblech und Bandstahl, - sind je mm Materialstärke 80N/qm anzusetzen. Verbindungsmittel und Verzinken werden gesondert berechnet.

6. Zahlung

Ein Drittel des Entgelds wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig. Der Werklohn / Kaufpreis ist nach Rechnungseingang zu bezahlen. Für Lohnschweißverträge gilt 14 tägige Rechnungstellung. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 10%punkten über dem Basiszinssatz. (§ 879 Abs. 3 ABGB)

7. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten ausschließlich zum Zweck des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (AKV EUROPA / Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubiki KG / Kreditschutzverband von 1870) übermittelt wird.

8. Zeitraum / Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit ist unbedingt anzugeben. Die Kündigung der Vertragslaufzeit muss 5 Tage vorher schriftlich erfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde hat uns von der Eröffnung eines Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

10. Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB)

Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der Übergabe. Sie beträgt für bewegliche Sachen zwei Jahre und für unbewegliche Sachen drei Jahre, ab Übergabe / Lieferung.

Mängelrügen sind innerhalb von vierzehn Tagen anzuzeigen. Zur Mängelbehebung sind zwei Versuche einzuräumen.

Der Austauschanspruch umfasst nicht die Kosten für den Ausbau und Einbau der mängelfreien Sache.

Sind die Mängelbehauptung des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Der Unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

11. Schadenersatz (§ 2198 ABGB)

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten, ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger.

12. Mitwirkungspflicht des Kunden

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Vor Beginn der Leistungsausführung hat der Kundeangaben über verdeckte geführte Strom, Gas und Wasserleitungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die erforderlichen Meldungen zur Bewilligung durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

13. Leistungsfristen / Termine

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik und nicht vorhersehbare von uns nicht verschuldete Ereignisse.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu.

14. Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, z B. Stemmarbeiten entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

Bei Schlifffbildern, Eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Schutzanstriche halten drei Monate.

15. Behelfsmäßige Instandsetzungsarbeiten

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde, verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

17. Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht.

Das UN – Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrauensverhältnis oder künftigen Verträge zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.